

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 4 (1763)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Aufgaben zu den Preisen und Prämien für die Jahre 1763 und 1764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



A u f g a b e n
zu den
Preisen und Prämien
für die Jahre
1763. und 1764.

1 7 6 3.

Bisher hat die ökon. Gesellschaft ihre absicht in dem inhalte der vorgeschlagenen Preisfragen nur auf allgemeine grundregeln und anweisungen zum Feldbau gerichtet ; man will es nunmehr auch versuchen, was man sich von den wirkungen der Prämien, zu aufmunterung einiger theile des Feldbaues selbst und der unmittelbar damit verknüpfsten handwerke und künste, versprechen könne. Zu dem ende wird für das 1763te jahr ein einzeler Preis einer allgemeinen frage, und hingegen verschiedene Prämien praktischen versuchen und meisterstücken der kunst gewidmet.

Einen Preis von zwanzig dukaten erlangt derjenige, der, vor dem beschluße des 1763ten jahres, nachfolgende frage am gründlichsten beantwortet : Welche sind die besten regeln zu auferziehung des Landvolkes in absicht auf den Feldbau?

Eine

Aufgaben für 1763. und 1764. XLIII

Eine Prämie von zehn dukaten wird demjenigen verheissen, der, in 1763. auf einem stüke Landes von 16000. quadratschuhen (nach dem Bernmäss) den meisten Flachs an gewicht und den besten an werth, gezogen haben wird.

Zu verhütung vielfältiger schwierigkeiten werden hieben nachfolgende bedinge vorgeschrieben:

I. Die so sich um diese Prämie zu bewerben gedenken, sollen durch einen ehrwürdigen Hrn. Pfarrherm, oder etwa einen Unterrichter des ortes oder bezirkes, einer lobl. Gesellschaft, (die von allen mitwerbern ein genaues verzeichnis halten wird) ihren namen und aufenthalt anzeigen.

(Die ehrwürdigen Hrn. Pfarrherren und alle ehrsame Vorsteher der Gemeinden werden, in dieser absicht, gebührend ersucht, sowohl hierinn, als in allen fällen der unter nachfolgenden punkten erheischten zeugnissen und kundschaften, ihren angehörigen und uns gütigst zu entsprechen.)

II. Soll jeder, der sich um die Prämie (oder den Flachspfennig) bewerben will, weder mehr noch weniger als das bestimmte maß landes, (das ist, 16000. quadrat bernschuhe) mit Flachs anbauen dorfen; und nöthigen falls die genaue ausmessung des stükes durch den Hrn. Pfarrherm oder einen Vorsteher bescheinigen können.

Nebrigens wird die wahl des erdrichs, des samens, des düngers oder mistes, und der manier den Flachs zu pflanzen, der willkuhr eines jeden überlassen.

III. Muß

XLIV Der öfon. Gesells. zu Bern

III. Muß er einen zengsamlichen bericht von dem Zustande des akers, kurz zuvor ehe der Flachs ausge- rauft oder gezogen worden, und einen schein, sowohl von dem abtrage des akers an rohem Flachse, als von dem abtrage des Flachses an ver- arbeitetem, vorweisen können.

IV. Soll von diesem verarbeiteten Flachse ein muster zu handen der Gesellschaft an den Hrn. Tschiffeli, den Präsidenten unsrer engern Ge- sellschaft oder Kommission, vor dem beschlusse des 1763ten jahres eingeliefert werden, mit einem zuverlässigen beweise und währschaft, daß dieses von eigenem gewächse sey, und daß der übrige von dem probaker erhaltene Flachs diesem muster vollkommen gleich sey.

(Wir hoffen alle mitwerber um diesen Preis wer- den sich hüten, durch unerlaubte wege das zutrauen der löbl. Gesellschaft zu hintergehen; widrigen falls würde sich dieselbe genöthigt sehn, wider ihre nei- gung, den entdeckten betrug öffentlich anzuzeigen.)

• Neben den werth der eingelangten muster von verarbeitetem Flachse wird die Gesellschaft, mit zuzug geschickter kenner, sorgfältig und unparteylich urtheilen, und den Preis demjenigen der solchen verdient haben wird, auf den ersten samstag im hor- nung 1764. in der grossen Versammlung zutheilen.

Demjenigen, der diesem zum nächsten kommt, wird, auf gleichen tag, durch den vorschub frey- gebiger gönner dieser wichtigen pflanzung, ein zweyter Preis von fünf dukaten zugetheilt wer- den.

Beiden

Aufgaben für 1763. und 1764. XLV

Beiden wird man einen bericht von der angestellten weise ihrer pflanzung abfordern, und diesen mit ihren namen durch den druk in den schriften der löbl. Gesellschaft bekannt machen.

Die Gesellschaft verspricht ferner nachfolgende Prämien, auf die verarbeitung der schönsten, flachsenen, glatten Leinwand:

Sechs dukaten, auf das schönste und beste stück von " " " 80. tragen;

Fünf dukat. auf das schönste stück von 70. tragen;

Vier dukat. auf das schönste stück von 60. tragen;

Drey dukat. auf das schönste stück von 50. tragen;

Zwo dukat. auf das schönste stück von 40. tragen;

I. Es muß diese glatte Leinwand alle in der Breite von sechsvierteln einer elle und einem zoll, und in allem der oberkeitlichen ordnung gemäß verarbeitet seyn.

II. Der weber muß durch den nächsten beeidigten tuchmesser, (die wir gebührend ersuchen, sich hiezu gebrauchen zu lassen,) oder wo keine solche in der Nähe sich befänden, durch das zeugnis beeidigter Männer bescheinigen: Wie viel das stück auf den stülen an tragen gehalten habe; wie viel die sowohl zum zettel als zum eintrage gebrauchten garne gewogen haben; und ob die garne von einheimischem oder ausländischem flachse gesponnen seyen.

III. Damit der name des webers bis nach der Beurtheilung der tücher unbekant bleibe; so gehren

XLVI Der öfon. Gesells. zu Bern

gehren wir, daß kein äußerliches zeichen an dem tuche gestattet, sondern der name des webers, in seiner gegenwart, von dem beeidigten tuchmesser, dem das stück überliefert wird, versiegelt, und inwendig dem tuche angeheftet werde.

IV. Die tucher, die den Preis verdienien sollen, müssen auf den ersten zinstag des märzens 1764. in Langenthal überliefert werden, damit sie in gegenwart eines mitgliedes unsrer Gesellschaft von Kunstverständigen Kaufleuten besichtigt und beurtheilt werden können.

V. Endlich sollen die Preisen selbst, mit vorweisung der von den beurtheilern in Langenthal bezeichneten auserlesenen stücke auf einen von diesen beurtheilern bestimmten tag in Bern abgeholt werden.

VI. Da aber die fabrikanten durch die wahl und ssonderung der garne, eben so viel als die weber durch ihre geschickte arbeit, zur vollkommenheit und feinheit der Tücher beitragen; so mögen, solchen falls, beide den Preis unter sich theilen.

Verschiedene gönner und befördrer dieser wichtigen manufaktur haben folgende Preise für Hechler und Spinnerinnen zusamengelegt:

Einen Preis von drey dukaten dem geschicktesten Hechler; und einen Preis von einer dukaten dem, so dem erstern am nächsten beikommt.

Die Hechler so sich um den Preis bewerben wollen, werden sich mit ihren werkzeugen auf den zwanzigsten tag markt des jenners 1764. bey Hrn. Chorschreibern Eschifeli eisinden; wo ihnen zur probe von gleichem Flachse ein pfund zu verarbeiten gegeben wird.

Aufgaben für 1763. und 1764. XLVII.

Die geschickteste Spinnerin wird drey dukaten, die nächstfolgende zwey dukaten, und die dritte eine dukaten bekommen.

Welche den Preis gewinnen wollen, die müssen sich auf gleichen zwanzigsten tag markt mit dem gespünste zu Bern bey Hrn. Chorschreibern Tschiffel einfinden; wo von der feinheit des fadens mit einem schnellhaspel auf einem halben pfunde die probe gemacht werden soll. Das gespünste muß von einheimischen Flachse und am rade gesponnen seyn.

Die Preisen selbst, sowohl für die Hechler als Spinnerinnen, werden am ersten samstage im hornung, in der grossen Versammlung ausgeheilt werden.

I 7 6 4.

Ein Preis von zwanzig dukaten wird demjenigen gegeben, der den vollständigsten entwurf einer allgemeinen Passiv- und Aktiv- Handlings- Bilanze des Kantons, oder den besten beytrag dazu liefern wird (*).

Ein

(*) Anmerkung. Man verlangt die summen der quantität und des werthes der Waaren und Früchte ic. die in den Kanton von aussen hineingeworfen werden und also geld aus dem land ziehn, einerseits; und der Produkte oder handarbeiten des landes, die außer lands vertrieben werden, und also geld ins land bringen, andrerseits; so genau möglich zu kennen und zu vergleichen.

XLVIII Der ökon. Gesells. zu Bern

Ein Preis von zwanzig dukaten wird fernerß demjenigen verheissen, der die vollkommenste nachricht von dem zustande der Bevölkerung des Kantons oder eines bezirkes desselben, vorlegen, und falls sich erweisender entvölkerung, die ursachen derselben, und die sichersten mittel zur Wiederbevölkerung am gründlichsten anzeigen wird.

Die Wettchriften müssen vor end des 1764ten jahrs an die Sekretärs der Gesellschaft überliefert werden.

Eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, so das schönste stück Tuch von flämscher einheimischer wolle, so genau möglich dem holländischen beykommend, verfertigt haben wird. Die lange und farbe des stücks ist willkürlich; die breite aber soll, nach der völligen ausarbeitung, samt den listen $\frac{10}{4}$ einer Bernell (wo ell und eine halbe) ausmachen.

Eine Prämie von acht dukaten, für das schönste stück blauen Tuches zu Milizuniformen, nach art der Nordertücher, die im detail zu 27. bis 28. baz. verkauft werden. Sie dürfen von ausländischer oder einheimischer wolle gemacht seyn. Die breite muß, zwischen den listen, $\frac{2}{4}$ einer elle betragen.

Eine gleiche Prämie von acht dukaten für das schönste stück blauen Uniformtuches, von dem werthe der mindern Nordertücher von 23. bis 24. baz. Sie dürfen auch von ein- oder ausländischer wolle seyn.

Aufgaben für 1763. und 1764. XLIX

Unter den stücken von gleicher feinheit und schönheit jeder art, wird dasjenige den Preis erhalten, von dem der fabrikant erweisen kan, daß es im wohlfeilsten preise versfertigt worden.

Die stücke Tuches, die die Prämien gewinnen sollen, müssen vor end decembers 1764. zur verwahrung an den Vicepräsidenten der Kommission Hrn. Tschiffeli, oder den Secretär der Gesellschaft Hrn. N. E. Tschärner übergeben werden.

Die ökonomische Gesellschaft verspricht eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, der eine mine, schichte, reiner Walkererde, entdecken und durch unzweifelhafte beweise die eigenschaft derselben, das tuch vom fette zu reinigen und zuzurüsten, erwiesen haben wird. Diese Erde fühlet sich fein und fett an, löst sich im wasser auf, und erwecket einen schaum wie die seife.



Berz